

# **Verordnung über den Vollzug des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung \***

Vom 21. März 2006 (Stand 1. September 2014)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih<sup>2)</sup> und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung<sup>3)</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1**      *Departement für Volkswirtschaft und Inneres*

<sup>1</sup> Das Departement für Volkswirtschaft und Inneres überwacht den Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung. Insbesondere übt es die Aufsicht über das Arbeitsamt und über das regionale Arbeitsvermittlungszentrum aus.

## **Art. 2**      *Funktionen des Arbeitsamtes*

<sup>1</sup> Das Arbeitsamt im Sinne des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih ist zugleich die kantonale Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung; es erfüllt in dieser Funktion die Aufgaben gemäss Artikel 85 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung.

<sup>2</sup> Es erlässt zudem die Verfügungen gestützt auf Artikel 9 Buchstabe b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung.

## **Art. 3**      *Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus*

<sup>1</sup> Die Organisation der Arbeitslosenkasse richtet sich nach der Verordnung über die Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> GS I A/1/1

<sup>2)</sup> GS VIII D/6/1

<sup>3)</sup> GS VIII D/6/4

<sup>4)</sup> GS VIII D/6/3

## **VIII D/6/5**

### **Art. 4**      *Ausgesteuertenhilfe*

<sup>1</sup> Die Durchführung der Ausgesteuertenhilfe richtet sich nach der Verordnung über die Hilfeleistung an ausgesteuerte versicherte Arbeitslose<sup>5)</sup>.

### **Art. 5**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Landsgemeinde 2006 sofort in Kraft.

---

<sup>5)</sup> GS VIII D/6/6

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
22.04.2014	01.09.2014	Erlasstitel	geändert	SBE 2014 26

## VIII D/6/5

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlasstitel	22.04.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 26